



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Lalden.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 der Gemeinde Lalden;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2001;
5. Die Einsprachen Nr. 1 bis 12;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises III vom 19. Dezember 2002;
7. Den am 3. Juli 1996 homologierten Zonenplan der Gemeinde Lalden;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Lalden an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 1. Juni 2001. Es sind 12 Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 29. November 2001 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenügend nachzuweisen.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 6)

[REDACTED] ist Miteigentümer der Parzelle Nr. 795 und verlangt, dass die unterhalb der Wasserleitung stehenden, wenigen Bäume nicht zum Waldareal gerechnet werden und die Grenze zwischen Wald und Bauland durch die Wasserleitung gebildet werde.

Die Einsprache wird gutgeheissen, wobei präzisierend festgehalten wird, dass sich die Waldgrenze 1.0 m horizontal und bergwärts gemessen ab Achse Wasserleitung befindet (siehe GBV Plan Nr. 5, Parzelle Nr. 679).

Betreffend das Gesuch um Festlegung eines verkürzten Bauabstandes (3 m ab Wasserleitung) wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen. Der Einsprecher wird auf die konstante Praxis der Forstbehörden verwiesen, wonach mit kürzeren Waldabständen als fünf Metern nicht gerechnet werden kann.

4.2 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 6)

[REDACTED] ist Miteigentümer der Parzelle Nr. 795 und verlangt, dass die unterhalb der Wasserleitung stehenden, wenigen Bäume nicht zum Waldareal gerechnet werden und die Grenze zwischen Wald und Bauland durch die Wasserleitung gebildet werde.

Die Einsprache wird gutgeheissen, wobei präzisierend festgehalten wird, dass sich die Waldgrenze 1.0 m horizontal und bergwärts gemessen ab Achse Wasserleitung befindet (siehe GBV Plan Nr. 5, Parzelle Nr. 679).

Betreffend das Gesuch um Festlegung eines verkürzten Bauabstandes (3 m ab Wasserleitung) wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen. Der Einsprecher wird auf die konstante Praxis der Forstbehörden verwiesen, wonach mit kürzeren Waldabständen als fünf Metern nicht gerechnet werden kann.

4.3 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 6)

[REDACTED] ist Miteigentümerin der Parzelle Nr. 795 und verlangt, dass die unterhalb der Wasserleitung stehenden, wenigen Bäume nicht zum Waldareal gerechnet werden und die Grenze zwischen Wald und Bauland durch die Wasserleitung gebildet werde.

Die Einsprache wird gutgeheissen, wobei präzisierend festgehalten wird, dass sich die Waldgrenze 1.0 m horizontal und bergwärts gemessen ab Achse Wasserleitung befindet (siehe GBV Plan Nr. 5, Parzelle Nr. 679).

Betreffend das Gesuch um Festlegung eines verkürzten Bauabstandes (3 m ab Wasserleitung) wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen. Der Einsprecher wird auf die konstante Praxis der Forstbehörden verwiesen, wonach mit kürzeren Waldabständen als fünf Metern nicht gerechnet werden kann.

4.4 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 6)

[REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. 796 und verlangt, dass die unterhalb der Wasserleitung stehenden, wenigen Bäume nicht zum Waldareal gerechnet werden und die Grenze zwischen Wald und Bauland durch die Wasserleitung gebildet werde.

Die Einsprache wird gutgeheissen, wobei präzisierend festgehalten wird, dass sich die Waldgrenze 1.0 m horizontal und bergwärts gemessen ab Achse Wasserleitung befindet (siehe GBV Plan Nr. 5, Parzellen Nr. 681, 682, 683 und 1316).

Betreffend das Gesuch um Festlegung eines verkürzten Bauabstandes (3 m ab Wasserleitung) wird der Einsprecher ins Baubewilligungsverfahren verwiesen. Der Einsprecher wird auf die konstante Praxis der Forstbehörden verwiesen, wonach mit kürzeren Waldabständen als fünf Metern nicht gerechnet werden kann.

4.5 Einsprache [REDACTED] (GBV Pläne Nr. 5 und 6)

Der Einsprecher ist mit dem Verlauf der Waldrandlinie im Bereich der Parzelle Nr. 651 nicht einverstanden und verlangt sinngemäss deren Aufhebung.

Die Einsprache wird abgewiesen, mit der Begründung, dass es sich bei der vorhandenen Bestockung um Laubbäume im Alter von mehr als 20 Jahren handelt. Die Waldrandlinie führt demnach ab einer Esche westlich der dortigen Garage entlang der mit Reben bepflanzten Parzelle bis zum Felsen.

4.6 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 7)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1199 im Chrizigrund, deren nördlicher Teil (14.0 – 18.0 m x 35 m) in der Bau- und Gewerbezone liegt. Der Einsprecher bestreitet die Waldqualität der Bestockung auf der angrenzenden Parzelle nicht, beantragt jedoch die Gewährung eines verkürzten Waldabstandes von 3 m.

Da die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes Gegenstand eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens ist, wird der Einsprecher diesbezüglich ins Baubewilligungsverfahren verwiesen. Der Einsprecher wird auf die konstante Praxis der Forstbehörden verwiesen, wonach mit kürzeren Waldabständen als fünf Metern nicht gerechnet werden kann.

4.7 Einsprache Erbgemeinschaft [REDACTED] [REDACTED] (GBV Plan Nr. 7)

Die Erbgemeinschaft [REDACTED] ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1200 am Orte Chrizigrund und verlangt, dass der nördliche Parzellenteil, begrenzt durch die Strasse und die Westgrenze der Parzelle Nr. 1201, aus dem Waldareal entlassen und als Bauzone ausgeschieden werde.

Da es sich bei der Bestockung auf dem nördlichen Teil der Parzelle Nr. 1200 um Wald im Alter von über 20 Jahren handelt, kann dem Begehren nicht stattgegeben

werden. Die Aufnahme der Parzelle Nr. 1201 in die Bauzone ist zudem nicht Gegenstand dieser Waldfeststellungsprozedur.

4.8 [REDACTED] (GBV Plan Nr. 3)

Der Einsprecher beantragt die Verlegung (Zurückversetzung) der Waldgrenze bis zu den Parzellen Nr. 229 und 230 und dem nördlichen Teil der Parzelle Nr. 231, gleichzeitig erklärt er seine Bereitschaft zu einer entsprechenden Ersatzleistung (Rodungsersatz). Der Einsprecher macht geltend, dass die Parzelle Nr. 231 bis im Jahre 1983 mit nur drei Obstbäumen bestockt war und dass eine Fläche des heutigen Waldareals im Umfang von 522 m² unter den Katasternummern 41, 40 und 42 im Jahre 1974 von der Lonza AG (Tauschvertrag vom 22.05.1974) als Bauland erworben worden sei und das fragliche Waldareal zur Zeit des Tauschvertrages als Bauzone ausgeschieden war.

Die Einsprachebegehren entsprechen sinngemäss dem vom Einsprecher im Jahre 1987 eingereichten Rodungsgesuch zwecks Erstellung einer Wohnbaute im Bereich des Waldareals auf den Parzellen Nr. 228, 230 und 231. Die Rodungsbewilligung wurde vom Staatsrat mit Entscheid vom 18. Januar 1989 verweigert, die dagegen beim Bundesgericht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde von diesem mit Entscheid vom 21. Juli 1989 abgewiesen. Sowohl der Staatsrat als auch das Bundesgericht verweigerten die Rodungsbewilligung aufgrund der Feststellung, dass sich auf den Grundstücken eine 20 – 50 jährige Laubholzvegetation befand und es sich bei dieser Bestockung unbestritten um Wald handelte und kein überwiegendes Interesse des Privaten an der Rodung ausgemacht werden konnte. Da sich die Situation in bezug auf die Bestockung seit den zitierten Entscheiden – mit Ausnahme eines nichtbewilligten Holzschlages – nicht verändert hat, kann dem Begehren um Zurückversetzung der Waldgrenzen nicht stattgegeben werden.

4.9 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 3)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzellen Nr. 238 und 239, welche an die im öffentlichen Eigentum stehende und bewaldete Parzelle Nr. 236 grenzen und beantragt aufgrund der Tatsache, dass das im Süden seiner Parzellen gelegene Grundstück Nr. 240 bis auf eine Distanz von 3 m zur Waldparzelle Nr. 236 überbaut werden konnte, ihm zur Überbauung seiner beiden Grundstücke ebenfalls ein verkürzter Waldabstand von 3 m gewährt werde, dies im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung.

Da die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes Gegenstand eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens ist, wird der Einsprecher diesbezüglich ins Baubewilligungsverfahren verwiesen. Der Einsprecher wird auf die konstante Praxis der Forstbehörden verwiesen, wonach mit kürzeren Waldabständen als fünf Metern nicht gerechnet werden kann.

4.10 Einsprache [REDACTED], vertreten durch die Rechtsanwälte Mario Ruppen, Ignaz Mengis und Dr. Hans-Peter Jäger, Terbinerstrasse 3, 3930 Visp (GBV Plan Nr. 3)

Die Einsprecher beantragen die Entlassung der in den Waldkataster aufgenommenen Teilflächen der Parzellen Nr. 184 und 183 aus dem Waldkataster. Zur Begründung wird angeführt, dass die in den Waldkataster der Parzelle Nr. 184 aufgenommene Fläche überhaupt nicht bestockt sei und sich auf der Teilfläche der Parzelle Nr. 183 lediglich 5 bis 6 Weiden und eine Birke befänden und somit diese Teilflächen nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes und der Waldverordnung darstellen. Die Dienststelle für Wald und Landschaft stellt fest, dass der 1990 festgelegte Wald die quantitativen Waldkriterien sowohl in bezug auf das Alter, die Breite und Fläche erfüllte und es sich bei der fraglichen Fläche um Wald im Sinne des Gesetzes handelt.

4.11 Einsprache [REDACTED] (GBV Plan Nr. 3)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 180, welche im vorliegenden Verfahren nicht in den Waldkataster aufgenommen wurde, weshalb die Einsprache gegenstandslos ist und darauf nicht einzutreten ist.

4.12 Einsprache Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG, 3930 Visp (GBV Plan Nr. 4)

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 310. Diese Parzelle liegt ausserhalb der Bauzone und ist mit einer Trafostation bebaut. Die darauf erstellte Trafostation (Kleinbaute) befindet sich in einem Abstand von ca. 5 m zum Waldareal.

Da es vorliegenden Falls nicht um die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone handelt, ist auf die Einsprache, weil gegenstandslos, nicht einzutreten. Die Einsprecherin wird für den Fall einer Erweiterung der Trafostation betreffend das Gesuch um Gewährung eines verkürzten Waldabstandes ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:500 und 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 (GBV Nr. 6) und 1:1000 (GBV Nr. 3, 4, 5 und 7) "**Waldkataster der Gemeinde Lalden**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. **Einspracheentscheid**

- 2.1 Die Einsprache von [REDACTED] wird gutgeheissen im Sinne von 4.1.
- 2.2 Die Einsprache von [REDACTED] wird gutgeheissen im Sinne von 4.2.
- 2.3 Die Einsprache von [REDACTED] wird gutgeheissen im Sinne von 4.3.

- 2.4 Die Einsprache von [REDACTED] wird gutgeheissen im Sinne von 4.4.
- 2.5 Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.6 Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten. Die Begehren werden ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.
- 2.7 Die Einsprache der Erbgemeinschaft [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.8 Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.9 Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten. Die Begehren um Gewährung eines verkürzten Waldabstandes werden ins Baubewilligungsverfahren verwiesen.
- 2.10 Die Einsprachen von [REDACTED] wird abgewiesen.
- 2.11 Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.
- 2.12 Auf die Einsprache der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG wird nicht eingetreten.

3. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) mit Einschreiben an:
- die Einsprecher gemäss separater Liste
 - Gemeinde Lalden, 3931 Lalden
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

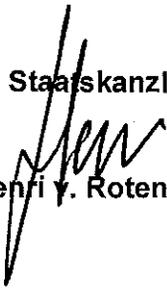
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 24. September 2003.

Der Präsident:


Jean-Jacques Rey-Bellet



Der Staatskanzler:


Henri Y. Roten

 Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am -2. Okt. 2003


Dienststelle für Wald und Landschaft